

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

Artikel I Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird der Betrag „166,36 €/t“ durch den Betrag „176,77 €/t“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b) wird der Betrag „48,14 €/t“ durch den Betrag „57,95 €/t“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a) wird der Betrag „193,00 €/t“ durch den Betrag „214,00 €/t“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c) wird der Betrag „539,00 €/t“ durch den Betrag „586,00 €/t“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe d) wird der Betrag „336,70 €/t“ durch den Betrag „373,00 €/t“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe f) wird der Betrag „1.223,90 €/t“ durch den Betrag „1.229,00 €/t“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe o) wird der Betrag „51,20 €/t“ durch den Betrag „62,00 €/t“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Betrag „73,00 €/t“ wird durch den Betrag „79,00 €/t“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a) wird der Betrag „10,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „13,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b) wird der Betrag „32,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „35,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe c) wird der Betrag „19,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „22,00 €/Anlieferung“ ersetzt.

- dd) In Buchstabe d) wird der Betrag „43,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „49,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe i) wird der Betrag „4,10 €/Anlieferung“ durch den Betrag „5,00 €/Anlieferung“ ersetzt.

d) Als neuer Absatz 4b) wird eingefügt:

„Die Gebühren für den Erwerb von folgenden Artikeln am Abfallwirtschaftszentrum betragen:

- a) Kompost (45-l Sack) 2,55 €/je Sack
- b) bigbag „Asbest klein“ (ca. 0,9m³) 10,00 €/Stück
- c) bigbag „Asbest, für Palettenlängen von 2,60 bzw. 3,20m“ 14,00 €/Stück
- d) Mineralwollsack (Fassungsvermögen ca. 1m³) 4,50 €/Stück“

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hungen, den 13. Dezember 2021

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin